



II-10294 der Beifagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
 für Umwelt, Jugend und Familie  
 MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN .....13.....April....1994  
 RADETZKYSTRASSE 2  
 TELEFON (0222) 711 58

GZ. 70 0502/48-Pr.2/94

6046/AB

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

1994-04-19

Parlament  
 1017 Wien

zu 6149 J

Die Abgeordneten Dr. Lackner, Regina Heiß, Dr. Keimel, Dr. Lukesch und Kollegen führen in der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 6149/J vom 23. Februar 1994 aus:

"Es gibt in Österreich derzeit eine Gruppe von Personen, die eine Berufspraxis im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres absolviert, wobei für eine nachfolgende Ausbildung auf der Sozialakademie bzw. einer Altenhelferschule ein derartiges Berufspraktikum vorgeschrieben ist. Während dieses Zeitraumes wird ihnen die Gewährung der Familienbeihilfe nicht einheitlich in ganz Österreich zuerkannt.

Eine Schülerin absolviert beispielsweise eine Berufspraxis beim Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste und ist seit Oktober 1993 im Altenheim Treffen bei Villach tätig. Ihr Brutto-Bezug beträgt öS 3.120,-- wovon öS 492,70 für Kursgebühr und öS 527,30 für den Sozialversicherungsbeitrag abgezogen werden, sodaß ihr ein Nettotaschengeld von öS 2.100,-- monatlich zur Verfügung steht. Dieser Bezug stellt sicherlich kein vollwertiges Einkommen dar, zumal diese Praxistätigkeit nicht als eigentliche Erwerbstätigkeit angesehen werden kann, sondern den Vorbereitungskurs für eine danach zu besuchende Schule darstellt.

- 2 -

Weiters fallen für die meisten dieser Personen zusätzliche Aufenthalts- und Unterhaltskosten an, da sie dieses Berufspraktikum nicht in ihrem Heimatort ausüben können. Letztendlich müssen daher die Eltern nach wie vor für den Unterhalt sorgen.

Da die geschilderte Berufstätigkeit meist zudem eine Bedingung für die nachfolgende Ausbildung darstellt, die Zuerkennung der Familienbeihilfe in diesen Fällen nicht einheitlich erfolgt, und die Zahl der von dieser Situation betroffenen Fälle in Österreich inzwischen auf ca. 70 angestiegen ist, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

A n f r a g e :

1. Sind Ihnen die geschilderten Fälle bekannt?
2. Wie sehen Sie die Situation dieser Personen?
3. Welche Regelungen bezüglich der Zuerkennung der Familienbeihilfe werden im Vergleich dazu bei Studierenden angewendet?
4. Können Sie sich vorstellen, ein Berufspraktikum im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres als Ausbildungsjahr anzuerkennen und eine entsprechende einheitliche Regelung für die Zuerkennung der Familienbeihilfe zu treffen?
5. Wenn ja, welche Lösung können Sie sich vorstellen?  
Wenn nein, warum nicht?"

Die Anfrage beeöhre ich mich, wie folgt zu beantworten:

- 3 -

Zu 1. bis 5.

Die geschilderte Problematik ist mir bekannt. Ich darf jedoch in bezug auf Jugendliche, die ein "freiwilliges soziales Jahr" absolvieren, bemerken:

- Die Teilnehmer(innen) erhalten keine spezielle Ausbildung. Nach einer Vorbereitung von "zwei" Wochen werden sie auf Einsatzstellen in ganz Österreich verteilt, wo sie dann in der Behindertenarbeit, Altenarbeit, Kinderarbeit und Jugendarbeit tätig sind.
- Zweck dieser Tätigkeit ist im wesentlichen, Erfahrungen in einem "geschützten" Rahmen in verschiedensten Bereichen der Sozialarbeit zu ermöglichen.
- Erhebungen in meinem Ressort haben ergeben, daß die Absolvierung des freiwilligen sozialen Jahres nicht Voraussetzung für eine Aufnahme an den Akademien für Sozialarbeit ist.

Es handelt sich hier somit zweifellos nicht um eine Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes (=FLAG) 1967. Da im § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 bewußt der Begriff "Berufsausbildung" anstatt des Begriffes "Ausbildung" verwendet wird, kann nur jene Ausbildung als "Berufsausbildung" angesehen werden, die für den Beruf spezifisch ist. Unter "Berufsausbildung" im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmung ist somit - außer der Schul- und Hochschulausbildung, wo dies selbstverständlich ist - grundsätzlich eine zielstrebige Teilnahme an einem geregelten Ausbildungsverhältnis zu verstehen, dessen Absolvierung zur Ausübung eines bestimmten Berufes befähigt. Das Sammeln von Erfahrungen, Aneignen von Fertigkeiten oder eines bestimmten Wissensstandes durch verschiedene Sozialarbeiten - wie z.B. Behindertenarbeit, Altenarbeit usw. -

stellt für sich allein keine Berufsausbildung im Sinne des FLAG 1967 dar. Außerdem stehen die Teilnehmer(innen) am "freiwilligen sozialen Jahr" mit Arbeitsbeginn in einem Dienstverhältnis zum "Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste". Sie erhalten Bar- und Sachbezüge, die die für den Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe maßgebende Einkunftsgrenze von monatlich 3.500 S (§ 5 Abs. 1 FLAG 1967) erheblich übersteigen. Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. Februar 1989, Zl. 88/14/0228, ausgesprochen, daß es sich bei den Geld- und Sachbezügen, die die Teilnehmer(innen) am "freiwilligen sozialen Jahr" auf Grund eines Dienstverhältnisses mit dem "Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste" empfangen, um familienbeihilfenschädliche Einkünfte handelt. Da die Genannten ein Mindestalter von 18 Jahren haben müssen bilden die zufließenden Bezüge einen Ausschließungsgrund für die Gewährung der Familienbeihilfe.

Um für die Jugendlichen, die am freiwilligen sozialen Jahr teilnehmen, die Familienbeihilfe gewähren zu können, müßte

- eine spezielle gesetzliche Regelung in § 2 FLAG 1967 aufgenommen werden und
- die Einkunftsgrenze in § 5 FLAG 1967 angehoben werden oder
- die hieraus bezogenen Einkünfte in § 5 FLAG 1967 gesetzlich als familienbeihilfenschädlich erklärt werden.

Eine gesetzliche Sonderregelung für Teilnehmer(innen) am freiwilligen sozialen Jahr würde auf Grund der Signalwirkung künftighin sicherlich dazu führen, daß jede praxisbezogene Tätigkeit, bei der gewisse Erfahrungen allgemeiner Art, Fertigkeiten usw. erworben werden, einen Anspruch auf Familienbeihilfe vermitteln. Dies würde wiederum zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen führen.

- 5 -

Jugendliche, die das freiwillige soziale Jahr absolvieren, erhalten neben den Barbezügen die volle freie Station. Geldwerte Vorteile - wie die volle freie Station - sind gemäß § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes zu bewerten. Derzeit ist die volle freie Station mit 2.700 S monatlich bewertet. Die für den Anspruch auf Familienbeihilfe maßgebliche Entlohnung beträgt daher derzeit ca. 4.800 S monatlich (Taschengeld rd. 2.100 S + 2.700 S). Da sich die Sachbezugsbewertung nach den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes richtet, müßte die für den Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe maßgebliche Einkunftsgrenze nicht nur einmalig um mindestens 1.300 S monatlich erhöht werden, sondern auch immer wieder, entsprechend der jeweilig neuen Bewertung der Sachbezüge durch die Finanzbehörden, angehoben werden.

Da eine Anhebung der im § 5 FLAG 1967 angeführten Einkunftsgrenze generell für alle aus Berufsausbildungsverhältnissen zufließenden Einkünfte gilt, ist eine dynamische Anhebung nicht zweckmäßig, weil sie entweder eine entsprechende Automatik beim Aufkommen der Mittel zur Voraussetzung hätte oder durch die steigende Inanspruchnahme der vorhandenen Mittel sonstige Verbesserungen oder erforderliche strukturelle Änderungen erschweren würde.

Eine begünstigte Behandlung der Einkünfte - analog der Einkünfte aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis - würde durch die Signalwirkung auf längere Sicht gesehen ebenfalls zu einer erheblichen Mehrbelastung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen führen. Es würde nämlich nach und nach eine solche Regelung generell für alle aus Berufsausbildungsverhältnissen zufließenden Einkünfte gefordert werden. Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre führten und führen jedoch zu einer Fülle von verschiedenen Berufsausbildungsarten.

- 6 -

Prinzipiell ist der Erwerb von sozialer Qualifikation, wie das beim freiwilligen sozialen Jahr der Fall ist, für die persönliche Entwicklung besonders wichtig. Ich bringe Ihrem Anliegen deshalb grundsätzlich Verständnis entgegen.

Daher werde ich im Zuge der Gesamtreform des Familienlastenausgleiches auch diese Problematik zur Diskussion stellen.



(Maria Rauch-Kallat)